



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

18. Mai – 5. Juni 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

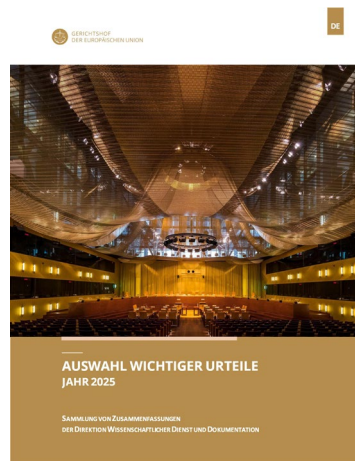
Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Die [Auswahl wichtiger Urteile des Jahres 2025](#) des Gerichtshofs der Europäischen Union ist nunmehr auf unserer [Website Curia](#) in allen 24 Amtssprachen der EU verfügbar.



Mittwoch, 20. Mai 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-394/25 Volta

Integrationsprüfung im Ausland vor Familiennachzug in die Niederlande

Eine äthiopische und eine ghanaische Staatsangehörige beanstanden vor den niederländischen Gerichten die Ablehnung der niederländischen Behörden, ihnen eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung zu erteilen. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die beiden zuvor im Ausland eine Integrationsprüfung

ablegen müssten, um Grundkenntnisse der niederländischen Sprache und der niederländischen Gesellschaft nachzuweisen.

Der niederländische Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht. Er weist darauf hin, dass der Gerichtshof bereits entschieden habe, dass von Drittstaatsangehörigen vor einer Familienzusammenführung das Bestehen einer Integrationsprüfung verlangt werden könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 78/15](#)).

Damit sei aber noch nicht geklärt, ob es erlaubt ist, eine Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit vorzunehmen, wie es in der Niederlande der Fall sei. Das Erfordernis einer bestandenen Integrationsprüfung noch vor der Einreise gelte nämlich nicht für Staatsbürger Australiens, Kanadas, Japans, Monacos, Neuseelands, von Vatikanstadt, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten, Südkoreas und der Schweiz. Mit diesen Ländern bestünden entsprechende bilaterale Abkommen.

Der Staatsrat möchte wissen, ob eine solche Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung vereinbar ist.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-198/24 Mr. Green

Rückforderung von Glücksspielverlusten

Der maltesische Online-Glücksspielanbieter Mr. Green verfügte zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz. Ende 2021 wurde er in Österreich verurteilt, einem dort wohnenden Kunden seine Verluste in Höhe von über 60.000 Euro zu erstatten. Das Urteil ist seit April 2022 rechtskräftig.

Der Kunde beantragte Anfang 2024 bei den österreichischen Gerichten den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung.

Nach der Verordnung Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen

ist ein solcher Beschluss in den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf, und dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Neben einem Konto von Mr. Green in Malta benannte der Kunde weitere Konten in Schweden, Luxemburg und Irland.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat Zweifel, ob die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gegeben ist.

Mr. Green habe seine Vertragsbeziehungen zu seinem österreichischen Zahlungsdienstleister Dimoco Europe bereits Anfang 2021 beendet, um seine dort verwalteten Guthaben dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen.

Im Juni 2023 habe Malta ein Gesetz erlassen, wonach Klagen gegen Glücksspielanbieter mit maltesischer Lizenz verboten und ausländische Urteile über solche Klagen in Malta nicht anzuerkennen seien. Ob die Vollstreckung österreichischer Urteile, die in Glücksspielsachen ergangen sind, von maltesischen Gerichten tatsächlich rechtskräftig abgelehnt werden, könne nicht festgestellt werden.

Das Landesgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob für die Dringlichkeit Handlungen des Schuldners, die drei Jahre oder länger zurückliegen, und/oder Hindernisse bei der Vollstreckung der Entscheidung im Mitgliedstaat des Schuldners zu berücksichtigen sind.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 30. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass das fragliche maltesische Gesetz bei der vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vorzunehmenden „Gesamtbewertung“ eindeutig relevant sei. Der Verordnung Nr. 655/2014 sei zudem nichts dafür zu entnehmen, dass ein Gläubiger verpflichtet wäre, seinen Antrag genau zu dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem eine „tatsächliche Gefahr“ für die Vollstreckung seiner Forderung entsteht. Relevant sei nur, ob diese Gefahr zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger seinen Antrag stellt, fortbesteht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-483/23 T Trust

Einfrieren der in einen Trust eingebrachten Vermögenswerte – Gelisteter Begründer

Das Regionale Verwaltungsgericht Latium möchte wissen, ob die Vermögenswerte, die eine im Rahmen der restriktiven Maßnahmen gegen Russland gelistete Person in einen von ihr begründeten Trust eingebracht hat, ebenfalls eingefroren werden können.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass nichts dagegenspreche, unter Berücksichtigung der individuellen Bestimmungen der Gründungsurkunde oder ihrer Änderungen und des auf einen bestimmten Trust anwendbaren Rechts die in diesen Trust eingebrachten wirtschaftlichen Ressourcen und Gelder weiterhin als Eigentum des Begründers oder als bloß von ihm gehalten anzusehen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-483/23

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-428/24 FZ AR und C-476/24 SX (Einfrieren der in einen Trust eingebrachten Vermögenswerte)

Einfrieren der in einen Trust eingebrachten Vermögenswerte – Gelisteter Begünstigter

Das Regionale Verwaltungsgericht Latium möchte wissen, ob die in einen Ermessens-Trust eingebrachten Vermögenswerte auch dann als Eigentum des Begünstigten, der im Rahmen der restriktiven Maßnahmen gegen Russland gelistet wurde, oder zumindest als von ihm kontrolliert angesehen werden können, wenn der Begünstigte (nach dem auf den Trust anwendbaren Recht

oder der Gründungsurkunde) während der Dauer seiner Listung die Vermögenswerte weder nutzen noch darüber verfügen kann, so dass auch diese Vermögenswerte eingefroren werden können.

Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-428/24](#)

[Weitere Informationen C-476/24](#)

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-684/24 Across Fiduciaria u. a. und C-685/24 Unione Fiduciaria u. a.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Treuhandaufträge

Mehrere italienische Treuhandgesellschaften beanstanden vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Latium Maßnahmen, mit denen die italienische Regierung Treuhandaufträge solcher Gesellschaften als trustähnliche Rechtsvereinbarungen einordnete, was zur Folge hat, dass sie verpflichtet sind, Informationen über die tatsächlich Begünstigten dieser Aufträge zu erteilen.

Das Verwaltungsgericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Dezember 2025 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dahin ausgelegt werden könne, dass Treuhandaufträge von Treuhandgesellschaften trustähnliche Rechtsvereinbarungen sind. Auch könne das berechnigte Interesse, das man nachweisen muss, wenn man Zugang zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer erhalten möchten, so konkretisiert werden, wie es der italienische Gesetzgeber getan habe.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-684/24](#)

[Weitere Informationen C-685/24](#)

Donnerstag, 21. Mai 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-717/24 Sociálna poisťovňa (Altersrente eines Bergmanns unter Tage)

Altersrente nach Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

Ein früherer Bergmann unter Tage beanstandet vor den slowakischen Gerichten die Ablehnung der slowakischen Sozialversicherung, ihm bereits ab dem Alter von 55 eine Altersrente zu gewähren.

Die Sozialversicherung begründete die Ablehnung damit, dass der Betroffene seine frühere Bergmannstätigkeit auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik ausgeübt habe (weitgehend noch zu Zeiten der Tschechoslowakischen Föderation) und nach dem deswegen maßgeblichen tschechischen Recht nicht wie erforderlich 15 Jahre der entsprechenden Sozialversicherungskategorie für eine Rente ab 55 angehört habe.

Der Betroffene macht geltend, dass weitere Jahre, die er nach Auflösung der Tschechoslowakische Föderation in der Tschechischen Republik unter Tage gearbeitet habe, berücksichtigt werden müssten, auch wenn dort (anders als in diesem Zeitraum in der Slowakei) die Unterteilung in verschiedene Sozialversicherungskategorien abgeschafft worden sei.

Das Slowakische Oberste Verwaltungsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Verordnung Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ersucht, und zwar konkret einer speziellen Vorschrift über die Zusammenrechnung von Zeiten für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 18. Dezember 2025 die Ansicht vertreten, dass es für die Zusammenrechnung von Zeiten unerheblich sein müsste, ob der Mitgliedstaat, der die fragliche Leistung gewährt, ein Sondersystem der sozialen Sicherheit eingerichtet hat, das formal vom allgemeinen System getrennt ist, oder ob er vielmehr besondere Regelungen für eine bestimmte Tätigkeit innerhalb seines allgemeinen

Systems erlassen hat.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Mai 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-730/23 Polen / Deutschland (Verbringung von Abfällen)

Verbringung von Abfällen aus Deutschland nach Polen

Polen ist der Ansicht, dass es sich bei der Verbringung von Abfällen aus Deutschland zu sechs Standorten in Polen (Tuplice, Stary Jawor, Sobolew, Gliwice, Sarbia und Bzowo) um illegale Verbringungen handele, für die deutsche Veranlasser verantwortlich seien. Trotz der Mitteilung der polnischen Behörden über die illegale Verbringung und die Gründe hierfür hätten weder diese Veranlasser noch die deutschen Behörden dafür gesorgt, dass die Abfälle innerhalb von 30 Tagen nach Deutschland zurückverbracht werden. Auch hätten die deutschen Behörden mit Polen keine andere Frist für die Rückführung der Abfälle vereinbart. Polen hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Mai 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-189/25 Virus II

Lobautunnel – Straßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat darüber zu entscheiden, ob die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau des Lobautunnels, der Teil des Bundesstraßenbauvorhabens „S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn“ ist, auch in dem Fall erteilt werden kann, dass der Plan, der die Grundlage für die Entscheidung über den Trassenverlauf gebildet hat, im Widerspruch zu den Vorgaben der EU-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP-Richtlinie, Artikel 3) keiner Strategischen Umweltprüfung (SUP) und keinem Screening unterworfen wurde.

Das BVwG hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Es möchte erstens wissen, ob es sich bei den Verzeichnissen zum Bundesstraßengesetzes (BStG), die das Bundesstraßennetz (Autobahnen und Schnellstraßen) grob festlegen, überhaupt um einen Plan handelt, der den Bestimmungen der SUP-Richtlinie unterliegt.

Zweitens, ob die Änderungen bei den Anschlussstellen an der S1, die nach Umsetzungsfrist der SUP-Richtlinie ohne SUP und ohne Screening erfolgt sind, unter die Übergangsbestimmungen dieser Richtlinie fallen, wonach erste förmliche Vorbereitungsakte für diese Änderungen, die vor Ende der Umsetzungsfrist ergangen sind, von den Anforderungen der Richtlinie ausgenommen sind.

Und drittens, ob ein allfälliger Verstoß gegen die Richtlinie Konsequenzen nur für die vorangegangene UVP-Genehmigung hätte, die allein die Trasse festlegt, die durch die BStG-Verzeichnisse vorgezeichnet ist (die aber im konkreten Fall bereits rechtskräftig ist und nicht mehr aufgehoben werden kann), oder ob derartige Konsequenzen auch für die nachfolgenden Genehmigungen nach Wasserrecht und Naturschutzrecht zwingend sind, diese also gegebenenfalls aufzuheben wären (siehe auch [Mitteilung des BVwG](#)).

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen](#)

Die Woche vom 25. bis 29. Mai 2026 ist an sich sitzungsfreie Zeit.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 3. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1078/23 Meta Platforms / Kommission

Benennung von zentralen Plattformdiensten nach dem DMA

Mit Beschluss vom 5. September 2023 benannte die Kommission gemäß dem Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, kurz: DMA; Verordnung 2022/1925) Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta und Microsoft als Torwächter, d.h. als große Online-Plattformen, die gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Verbrauchern dienen und aufgrund dieser Stellung die Macht hätten, den Marktzugang in der digitalen Wirtschaft zu kanalisieren. Der DMA solle verhindern, dass Torwächter den Unternehmen und Endnutzern unfaire Bedingungen aufzwingen. Auf diese Weise solle die Offenheit wichtiger digitaler Märkte gewährleistet werden.

In Bezug auf Meta benannte die Kommission sechs zentrale Plattformdienste, für die Meta ihre Verpflichtungen nach dem DMA sicherzustellen habe: Facebook, Instagram, WhatsApp, Messenger, Meta Marketplace und Meta Ads (siehe Pressemitteilung der Kommission IP/23/4328).

Meta hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, soweit darin festgestellt werde, dass Messenger, der Marketplace und Facebook gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-722/23 Rugu und C-91/24 Aucroix

Europäischer Haftbefehl – Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Inland

Nach dem Rahmenbeschluss 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, mit dem um Überstellung einer Person zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ersucht wird, verweigert werden, wenn die gesuchte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt oder dort seinen Wohnsitz hat und sich der ersuchte Staat verpflichtet, die Strafe selbst zu vollstrecken.

Der belgische Kassationshof möchte wissen, ob auf dieser Grundlage die Vollstreckung der Strafe im Inland auch dann in Betracht gezogen werden kann oder muss, wenn die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls – d.h. die Überstellung – aus einem anderen, zudem zwingenden Grund abgelehnt wurde, nämlich weil die Gefahr besteht, dass bei einer Vollstreckung der Freiheitsstrafe im Staat der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls die Grundrechte der gesuchten Person verletzt werden.

Der belgische Kassationshof hat über zwei Fälle zu entscheiden, in denen Rumänien um die Überstellung eines in Belgien wohnhaften Rumänen bzw. Griechenland um die Überstellung eines Belgiers ersucht haben. In beiden Fällen wurde die Überstellung abgelehnt, weil die Haftbedingungen für die gesuchten Personen in den betreffenden Ländern unzumutbar seien.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 die Ansicht vertreten, dass der Mitgliedstaat, der die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufgrund der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat ablehnt, verpflichtet sei, die Vollstreckung der Strafe in seinem Hoheitsgebiet anzuordnen (siehe [Pressemitteilung](#)

[Nr. 89/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-722/23](#)

[Weitere Informationen C-91/24](#)

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-147/24 Safi

Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit inländischer Staatsangehörigkeit

Eine Marokkanerin und ihr niederländisch-marokkanischer Ehemann leben mit ihrem gemeinsamen minderjährigen Sohn in den Niederlanden. Der Sohn besitzt die niederländische Staatsangehörigkeit. Er hat bei der Sprech- und Sprachentwicklung einen Rückstand und besucht eine Sonderschule.

Da sich die Mutter in den Niederlanden ohne gültigen Aufenthaltstitel aufhält, beantragte sie dort ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Familienangehörige eines Unionsbürgers, nämlich ihres Sohnes, der von ihr abhängig sei. Weder ihr Mann noch ihr Sohn haben bisher von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht. Sie selbst verfügt über ein Aufenthaltsrecht in Spanien, wo sie zuvor gelebt hatte.

Da ihr Antrag abgelehnt wurde, wandte sich die Mutter an ein niederländisches Gericht.

Das niederländische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob kraft Unionsrecht ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in Betracht kommt, wenn der Drittstaatsangehörige im Fall der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts das Gebiet der Union nicht verlassen muss, sondern in den Mitgliedstaat zurückkehren kann, in dem er ein Aufenthaltsrecht besitzt.

Generalanwältin Ácapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 4. September 2025 die Ansicht vertreten, dass die Unionsbürgerschaft eines unterhaltsberechtigten Minderjährigen für den drittstaatsangehörigen

Elternteil unabhängig von dessen Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat zu einem abgeleiteten Aufenthaltsrecht führen könne (siehe Pressemitteilung [Nr. 110/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-621/24 Landkreis Schweinfurt

Leistungen für abgelehnte Asylbewerber

Die deutschen Behörden lehnten den Asylantrag eines Afghanen gemäß der Dublin-III-Verordnung als unzulässig ab und ordneten seine Abschiebung nach Rumänien an, weil er dort bereits zuvor einen Asylantrag gestellt hatte.

Angesichts seiner Ausreisepflicht wurden ihm gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz nur noch in beschränkterem Umfang als zuvor Sachleistungen bewilligt, nämlich Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe für den Krankheitsfall. Geldleistungen erhielt er keine mehr.

Der Betroffene hat vor den deutschen Sozialgerichten Klage auf höhere Leistungen, insbesondere Geldleistungen zur Deckung seines persönlichen Bedarfs erhoben.

Das Bundessozialgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Aufnahme-Richtlinie 2013/33 und der Verfahrensrichtlinie 2013/32 ersucht. Es möchte u.a. wissen, ob das abgesenkte Leistungsniveau, das im Asylbewerberleistungsgesetz für den Zeitraum der Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat vorgesehen ist, noch dem unionsrechtlich gebotenen Mindestniveau entspricht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 23. Oktober 2025 die Ansicht vertreten, dass die Aufnahme-Richtlinie 2013/33 einer nationalen Regelung entgegenstehe, die Antragsteller auf

internationalen Schutz automatisch von Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts ausschließt, nur weil in ihrem Fall eine Überstellungsentscheidung gemäß der Dublin III-Verordnung Nr. 604/2013 erlassen wurde.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-560/24 Besthame

Aufenthaltsrecht – Scheinehe

Ein Drittstaatsangehöriger reiste mit einem Studentenvisum nach Irland ein. Kurz vor Ablauf seines Visums heiratete er eine Unionsbürgerin, woraufhin er in Irland als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin eine Aufenthaltskarte für fünf Jahre erhielt. Nach fünf Jahren erwarb er die irische Staatsangehörigkeit. Weitere drei Jahre später ließen er und seine Ehefrau sich scheiden.

Im Jahr darauf beantragte eine Drittstaatsangehörige ein Aufenthaltsrecht in Irland mit der Begründung, sie sei Mutter eines Kindes mit irischer Staatsangehörigkeit, dessen Vater der in Rede stehende Drittstaatsangehörige sei.

Die irischen Behörden leiteten daraufhin eine Untersuchung ein und stellten fest, dass der Betroffene eine Scheinehe geschlossen habe, um Rechte zu erlangen, auf die er sonst nach der EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38 keinen Anspruch gehabt hätte. Sie erklärten daher, dass jedweder Anspruch aus der Richtlinie aufgrund der Ehe als von Anfang an zurückgenommen gelte.

Der Betroffene focht diese Entscheidung vor den irischen Gerichten an.

Der irische Court of Appeal hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie ersucht, die auch eine Bestimmung zum Rechtsmissbrauch enthält. Diese sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Maßnahmen erlassen können, die notwendig sind, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug – wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen –

zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen.

Der Court of Appeal möchte wissen, ob diese Bestimmung es den Behörden gestattet, zu untersuchen und gegebenenfalls festzustellen oder zu dem Schluss zu gelangen, dass eine Person, die zuvor ein abgeleitetes Recht auf Freizügigkeit nach dieser Richtlinie genossen hat, einen Betrug oder Rechtsmissbrauch begangen hat, wenn der Aufenthalt dieser Person in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht mehr auf der Richtlinie beruht, und zwar auch in dem Fall, dass die Person in der Zwischenzeit die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat.

Generalanwalt Norkus hat das in seinen Schlussanträgen vom 15. Januar 2026 bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-553/24 Assemblée nationale / Parlament und Rat

Nichtigkeitsklage gegen Verordnung 2024/1351 über
Asyl- und Migrationsmanagement

Die französische Nationalversammlung hat vor dem Gerichtshof eine Nichtigkeitsklage gegen die Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement erhoben.

Nach Ansicht der Nationalversammlung geht die Verordnung über die Befugnisse der EU hinaus und verstößt gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Sie schaffe ein System der „Übernahme“ der internationalen Schutz beantragenden Personen zum Nachteil der Souveränität, der nationalen Identität, der Unversehrtheit der verfassungsmäßigen Strukturen und der Sicherheit der Mitgliedstaaten.

Außerdem lasse die Berechnungsmethode des Finanzbeitrags die Aufnahmekapazität, die Sozialpolitik, die Identität der Völker und die Sicherheitssituation des Landes unberücksichtigt.

Generalanwältin Cápeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. Juni 2026

9.00 Uhr!

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-41/25 Orsay

Gerichtliche Zuständigkeit in Insolvenzsachen – Grundsatz der Staatenimmunität

Das deutsche Unternehmen Orsay unterhielt ein Logistikzentrum in Polen. Weil es dorthin Waren aus Drittstaaten einfuhrte, zahlte es Umsatzsteuer an die polnische Finanzverwaltung. Zwei solcher Zahlungen nahm das Unternehmen noch vor, nachdem es in Deutschland einen Insolvenzantrag gestellt und auch die polnische Finanzverwaltung darüber informiert hatte.

Der Insolvenzverwalter hat die polnische Finanzverwaltung vor den deutschen Gerichten auf Rückzahlung dieser Beträge verklagt. Nach deutschem Recht wäre der Klage offenbar stattzugeben.

Die polnische Finanzverwaltung macht jedoch geltend, dass sie in Deutschland nicht verklagt werden könne. Nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität sei sie von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit, weil sie bei der Einziehung der Umsatzsteuer hoheitlich gehandelt habe.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Er möchte wissen, ob sich aus der EU-Verordnung über Insolvenzverfahren, die insbesondere die gerichtliche Zuständigkeit regelt, ergibt, dass die Mitgliedstaaten für Klagen wie die vorliegende auf den

Grundsatz der Staatenimmunität verzichtet haben.

Generalanwalt Norkus legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu